

Inst. f. soziale Arbeitswissenschaften

WA

Deutsche Demokratische Republik
Staatssekretariat für Hochschulwesen

Hochschulbestimmungen
28a
Stipendienverordnung

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung
des Stipendienwesens an Universitäten
und Hochschulen

Vom 10. Oktober 1951 (GBl. 1951, S. 917)

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 Ziffer 1 der Verordnung

§ 1

(1) Für die Festsetzung des Personenkreises der Arbeiter und Bauern oder deren Kinder gelten entsprechend den „Richtlinien vom 30. April 1951 für die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1951“ (Hochschulbestimmungen Nummer 17).

Als Arbeiter

a) Arbeiter und deren Kinder:

Arbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Personen oder deren Kinder, die von spätestens 1942 ab als Arbeiter tätig waren oder sind,

als Bauern

b) werktätige Bauern und deren Kinder:

werktätige Bauern im Sinne dieser Richtlinien sind Personen und deren Kinder, deren nutzbares Grundeigentum in der Regel 15 ha mittlerer Bodenklasse nicht übersteigt und die vorwiegend ohne fremde Arbeitskräfte arbeiten.

(2) Als Angehörige der Intelligenz im Sinne der Verordnung gelten:

1. Personen oder deren Kinder, die nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) zum Personenkreis der Intelligenz gehören,
2. Personen oder deren Kinder, die nach § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 487) zur technischen Intelligenz gehören.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Über die Sitzungen der Stipendienkommissionen ist ein Protokoll zu führen, in dem durch die Unterschrift aller Kommissionsmitglieder die Festsetzung der Stipendien bestätigt wird.

Zu § 6 der Verordnung

§ 3

Begründete Anträge zur Gewährung von einmaligen Beihilfen in besonderen Notfällen sind dem Prorektor oder stellvertretenden Direktor für Studentenangelegenheiten über die FDJ-Hochschulgruppe einzureichen.
Zu § 2 Abs. 4 und § 3 der Stipendienrichtlinien

§ 4

(1) Zur Festlegung der Noten für den Leistungszuschlag und das Leistungsstipendium ist der Durchschnitt der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zugrunde zu legen.

(2) Ein Leistungszuschlag oder Leistungsstipendium auf Grund des Ergebnisses der Zwischenprüfung wird gezahlt, wenn die Prüfung nach dem 1. April 1950 abgelegt worden ist. Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihre Zwischenprüfung abgelegt haben, erhalten grundsätzlich ein Stipendium nach den Bestimmungen für die Übergangsregelung (§ 11).

(3) Studierende, die vor dem 1. September 1951 zugelassen worden sind und noch keine Zwischenprüfung abgelegt haben oder sich noch in der Zwischenprüfung befinden, erhalten grundsätzlich ein Stipendium nach den Bestimmungen für die Übergangsregelung (§ 11) bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, spätestens bis zum 31. August 1952.

§ 5

Bei neu zugelassenen Studierenden der Pädagogischen Fakultäten, Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten, Juristischen Fakultäten, Landwirtschaftlichen Fakultäten und Technischen Fakultäten für Schiffsbau kann das Leistungsstipendium gemäß § 3 der Stipendienrichtlinien in Höhe von 130,— DM gewährt werden, auch wenn das Reifezeugnis die vorgeschriebene Prüfungsnote nicht aufweist,

- a) bei Nachweis einer besonderen Begabung für das gewählte Studienfach. Die besondere Eignung muß in einer Prüfung durch den Fachvertreter nachgewiesen werden;
- b) wenn nach Abschluß an der Oberschule eine Qualifizierung in einzelnen Fächern durch eine Tätigkeit in der Praxis, durch Besuch von Volkshochschulen, Betriebsschulen usw. nachgewiesen wird.

Zu § 4 Abs. 1 der Stipendienrichtlinien

§ 6

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor:

- a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird,
- b) wenn ein zum Haushalt des Studierenden gehörendes Kind bis zu 3 Jahren, oder aber zwei Kinder bis zu 8 Jahren zu versorgen sind.

Zu § 4 Abs. 2 der Stipendienrichtlinien

§ 7

Für uneheliche Kinder wird der Kinderzuschlag gezahlt, wenn der Studierende die Unterhaltspflicht nachweist. Der Kinderzuschlag wird von der Universität oder Hochschule direkt an den Empfangsberechtigten überwiesen.

Zu § 5 der Stipendienrichtlinien

§ 8

Gebührenerlaß kann an Studierende, die kein Stipendium erhalten, gewährt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß durch die Leistung der Gebühren auf Grund der eigenen Einkommensverhältnisse und der der Eltern die erfolgreiche Durchführung des Studiums gefährdet ist. Die Entscheidung trifft die zuständige Stipendienkommission.

Zu § 7 der Stipendienrichtlinien

§ 9

Die Zahlung des Stipendiums hat ab 20. jeden Monats zu erfolgen und muß bis zum 24. abgeschlossen sein.

Zu § 8 der Stipendienrichtlinien

§ 10

Bei falschen Angaben werden das Stipendium und der Gebührenerlaß sofort entzogen, unbeschadet der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Exmatrikulation.

Zu § 9 der Stipendienrichtlinien

§ 11

Für die Zahlung des Stipendiums gemäß der Übergangsregelung muß eine Beurteilung durch den Dekan der jeweiligen Fakultät vorliegen, die aussagt, daß der Studierende mit größter Wahrscheinlichkeit den Anschluß an das Leistungsstipendium erreichen wird.

Berlin, den 10. Oktober 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär